

SATZUNG

**Freundeskreis zur Förderung der Kirchenmusik der
Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Christi Auferstehung –
Berlin rund um den Funkturm e.V.**

Amtsgericht Charlottenburg

VR 15564 Nz

Steuernummer 27/653/53368

§1

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis zur Förderung der Kirchenmusik der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – Berlin rund um den Funkturm e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Verein hat den Zweck, die Kirchenmusik in all ihrer Vielfalt in der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung, insbesondere in der Gemeinde Heilig Geist, in der die kirchenmusikalischen Arbeit der Pfarrei ihren Schwerpunkt hat, zu fördern und die kirchenmusikalische Arbeit organisatorisch und finanziell zu unterstützen.
2. Der Verein will dafür sorgen, dass die Kirchenmusik wieder eine tragende Rolle in den Gottesdiensten bekommt, die aus dem Etat der Kirchengemeinde nicht finanzierbar ist.
Zum Beispiel:
 - Dem/der jeweiligen Pfarreikirchenmusiker/in wird für seine/ihre Arbeit an der Orgel und mit den Kirchenchören der Pfarrei Material wie Noten, Notenständer etc. an die Hand gegeben, das aus dem begrenzten Kirchenmusiketat der Pfarrei nicht angeschafft werden kann.
 - Für adäquate Kirchenmusik an Fest- und Feiertagen werden Mittel bereitgestellt, um Vokal- und Instrumentalsolisten sowie Instrumentalensembles zu engagieren, die aus der Pfarreikasse nicht finanziert werden können.
 - Für die Schulung der Kinderchöre werden Kräfte bezahlt und Instrumente angeschafft, die die Pfarreikasse nicht bereitstellen kann.
 - Die Pflege, Fortentwicklung und Neuanschaffung der Kirchenorgeln und sonstiger notwendigen Musikinstrumente wird sichergestellt.
 - Bei Chorreisen und ähnlichen Veranstaltungen können minderbemittelte Chormitglieder und Instrumentalisten durch Zuschüsse unterstützt werden.

§3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4

Mitglied des Vereins kann jede(r) werden, der/die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Mehrheitsbeschluss.

Schädigt ein Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins, kann es ausgeschlossen werden.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter(innen) und von dem/der Schriftführer(in) oder einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§8

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer(in)und weiteren beratenden Mitgliedern:
 - dem jeweiligen mit der Seelsorge in der Gemeinde Heilig Geist beauftragten Geistlichen kraft Amtes
 - dem/der Pfarreikirchenmusiker(in) der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung kraft Amtes.
2. Die Vorstandsmitglieder werden, bis auf die Mitglieder kraft Amtes, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt ggf. auch nach Ablauf dieser Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Protokollführer(in) und dem/r amtierenden Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
4. Der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter(innen) und der/die Kassenführer(in) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.

§9

Über die Erhebung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – Berlin rund um den Funkturm, vertreten durch den jeweiligen Pfarrer, die es ausschließlich für die Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde Heilig Geist und bei deren Wegfall für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 26. November 2023